

Bestandteil, nicht Zusatz

Kommunikation als Querschnittsleistung der Assistenz: warum die Verständigung im Gesetz steht, was Vorhalten bedeutet — und wo die Grenze zum gemeinsamen Formulieren verläuft

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

23. August 2026 · überarbeitete Fassung vom 28. August 2026

Arbeitsfassung — Teil der Assistenz-Linie innerhalb dieser Reihe. Der Text beantwortet vier Fragen: Wo genau steht die Verständigung im Leistungsrecht? Was heißt es, dass Kommunikation eine Querschnittsleistung ist und nicht eine Leistung unter anderen? Welche Anforderungen folgen daraus an die Assistenzkraft — und was folgt daraus für die Vergütung? Warum gilt die kommunikative Anforderung bei kompensatorischen Leistungen genauso wie bei qualifizierten, und warum ist sie ausgerechnet dort am wenigsten verzichtbar? Und wo verläuft die Grenze zwischen Unterstützen und Übernehmen? Der Text beschreibt das deutsche System; die Paragraphen wurden am 23.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist eine Orientierung, keine Rechtsberatung.

Änderung gegenüber der Erstfassung: Abschnitt 5 formulierte die Kernaussage im Konjunktiv (»kann auch dann bestehen, wenn die Leistung selbst kompensatorisch ist«). Das war zu vorsichtig und lud zur

Umkehrung ein. Der Abschnitt begründet die Aussage jetzt aus dem Aufbau des § 78 SGB IX; Abschnitt 6 ist neu und trägt den Schutz- und Sicherheitsstrang nach.

Inhalt

1. Der Satz, der alles trägt
 2. Wo die Verständigung im Gesetz steht
 3. Querschnitt heißt: nicht planbar
 4. Vorhalten statt einplanen
 5. Die Anforderung an die Person, die assistiert
 6. Warum das nicht verhandelbar ist: Sicherheit und Schutz
 7. Formenvielfalt: das System ist nicht das Gerät
 8. Die Grenze: unterstützen, nicht formulieren
 9. Einarbeitung ist die Leistung, nicht ihre Vorbereitung
 10. Was in den Bescheid gehört
 11. Grenzen dieses Textes
 12. Fazit in fünf Sätzen
 13. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Der Satz, der alles trägt

Es gibt in der Assistenz eine verbreitete Einordnung, die falsch ist und teuer: dass Kommunikation ein Thema *neben* der Assistenz sei — Sache der Logopädie, der Beratungsstelle, der Schule, jedenfalls von jemand anderem. Die Assistenz mache den Alltag; die Kommunikation komme, wenn Zeit sei.

Diese Einordnung hält der Prüfung nicht stand, und zwar aus einem einfachen Grund: **Ohne Verständigung ist keine einzige andere Assistenzleistung vollständig erbringbar.** Wer nicht sagen kann, welches Hemd, wann aufstehen, wie viel Wasser, ob genug, wo es weh tut, wer heute mitkommen soll — für den wird entschieden. Die Handlung findet statt, die Leistung nicht.

Daraus folgt der Satz, der diesen Text trägt: **Kommunikation ist keine Leistung neben der Assistenz. Sie ist die Bedingung dafür, dass Assistenz Assistenz ist und nicht Betreuung.**

2. Wo die Verständigung im Gesetz steht

Bemerkenswerterweise muss man das nicht als Haltung vortragen. Es steht an mehreren Stellen im Recht, und die Stellen ergänzen einander.

§ 78 Abs. 1 SGB IX beschreibt, wofür Assistenzleistungen erbracht werden, und nennt neben der Alltagsbewältigung und der Tagesstrukturierung ausdrücklich die **Verständigung mit der Umwelt**. Sie ist damit kein Nebenzweck, sondern ein genannter Zweck der Leistung selbst.

§ 113 Abs. 2 SGB IX führt im Katalog der Sozialen Teilhabe die **Leistungen zur Förderung der Verständigung** als eigenen Punkt.

§ 118 SGB IX verpflichtet auf ein Instrument der Bedarfsermittlung, das sich an der ICF orientiert und neun Lebensbereiche erfasst — und **Kommunikation ist einer davon**. Sie ist also nicht nur Mittel, sondern eigener Gegenstand der Ermittlung.

§ 124 SGB IX schließlich stellt die Anforderung an die Leistungserbringer: Sie müssen über die Fähigkeit zur **Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form** verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein.

Und über allem **Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention**, der die Staaten verpflichtet, die Nutzung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen sowie aller sonstigen zugänglichen Mittel im Umgang mit Behörden und im Alltag zu akzeptieren und zu erleichtern.

Vier Normen, vier Blickwinkel — Zweck, Katalog, Ermittlung, Erbringerqualität. Wer über Kommunikation in der Assistenz verhandelt, verhandelt nicht über einen Wunsch.

3. Querschnitt heißt: nicht planbar

Der Begriff, der die Sache am besten fasst, ist **Querschnittsleistung**: eine Leistung, die nicht neben den anderen steht, sondern durch alle hindurchläuft.

Das hat eine Folge, die in der Kalkulation regelmäßig übersehen wird. Man kann Kommunikation nicht terminieren. Es gibt keine Stunde am Dienstag, in der kommuniziert wird — sie ist in jeder Stunde enthalten, in der überhaupt etwas geschieht: beim Anziehen, beim Essen, auf dem Weg, beim Arzt, im Streit, in der Langeweile.

Und mehr noch: **Die Momente, in denen Verständigung am wichtigsten ist, sind genau die unplanbaren**. Wenn etwas weh tut. Wenn etwas anders läuft als verabredet. Wenn jemand seine Meinung ändert. Wenn eine Entscheidung ansteht, mit der niemand gerechnet hat. Ein Kommunikationssystem, das nur zu vereinbarten Zeiten zugänglich ist, ist in genau diesen Momenten nicht da.

Daraus folgt die zweite Regel dieses Textes: **Verfügbarkeit schlägt Umfang**. Eine einfache Tafel, die immer erreichbar ist, leistet mehr als ein hervorragendes Gerät, das im Schrank steht, weil es schwer ist, weil der Akku leer ist oder weil niemand es angebaut hat.

4. Vorhalten statt einplanen

Aus der Unplanbarkeit folgt der Begriff, mit dem sich der Bedarf beschreiben lässt: **Vorhalten**.

Vorhalten bedeutet, dass etwas verfügbar sein muss, auch wenn es gerade nicht gebraucht wird — so wie Pflege in der Nacht vorgehalten wird, ohne dass jede Nacht etwas geschieht. Für die Kommunikation heißt das dreierlei:

Das System muss da sein, geladen, montiert, erreichbar — auch am Strand, im Bad, im Bett, im Auto.

Die Person, die assistiert, muss es bedienen und lesen können — nicht nur die eine, die es besonders gut kann, sondern jede, die Dienst hat. Ein Kommunikationsweg, der nur bei einer bestimmten Kraft funktioniert, ist kein Kommunikationsweg, sondern eine Freundschaft.

Und es muss Zeit vorhanden sein. Verständigung über ein Kommunikationssystem dauert länger als Sprechen — oft um ein Vielfaches. Ein Dienstplan, der auf Sprechtempo gerechnet ist, macht Verständigung faktisch unmöglich, ohne dass irgendwo »keine Kommunikation« steht.

Der letzte Punkt ist der, der am seltensten in Bescheiden auftaucht und am meisten bewirkt: **Wartezeit ist Arbeitszeit.** Wer wartet, während jemand einen Satz baut, arbeitet — auch wenn es von außen aussieht wie Nichtstun.

5. Die Anforderung an die Person, die assistiert

§ 124 SGB IX verlangt die Fähigkeit zur Kommunikation in wahrnehmbarer Form. Was das konkret heißt, hängt an der Person, die unterstützt wird — und es ist mehr, als der Wortlaut vermuten lässt.

Es umfasst die **Bedienung** des Systems: wissen, wo die Wörter liegen, wie man eine Seite wechselt, was zu tun ist, wenn etwas hängt. Es umfasst das **Lesen** der Äußerungen: die Zeichen, die neben dem System bestehen — Blick, Mimik, Körperspannung, Laute — und die Kombination aus beidem. Es umfasst die **Gesprächsführung**: offen fragen statt vorzuschlagen, warten statt zu ergänzen, zurückspiegeln statt zu deuten. Und es umfasst die **Pflege des Systems**: neue Wörter eintragen, wenn etwas fehlt, statt es zu umgehen.

Daraus folgt das Argument, auf das es in der Vergütungsfrage ankommt, und es ist schärfer, als ich es in der ersten Fassung dieses Textes formuliert hatte:

Eine kommunikative Anforderung ist eine Qualifikationsanforderung — und sie besteht bei kompensatorischen Leistungen genauso wie bei qualifizierten.

Nicht »kann bestehen«. Besteht. Das ist keine Verschärfung aus Haltung, sondern eine Lesart des Gesetzesaufbaus, und sie ergibt sich aus zwei Beobachtungen am Wortlaut.

Erstens: Die Verständigung steht in Absatz 1, nicht in Absatz 2. § 78 Abs. 1 SGB IX beschreibt den Zweck der Assistenzleistungen insgesamt und nennt dabei ausdrücklich die Verständigung mit der Umwelt. Die Unterscheidung zwischen kompensatorischer und qualifizierter Assistenz folgt erst in Absatz 2. Was in Absatz 1 steht, ist beiden Formen des Absatzes 2 **vorgelagert**. Wer die Verständigung allein der qualifizierten Assistenz zuordnet, liest den Absatz 1 aus dem Gesetz heraus.

Zweitens: Auch die kompensatorische Assistenz ist weisungsgebunden gedacht.

§ 78 Abs. 2 SGB IX stellt die Entscheidung über **Ablauf, Ort und Zeitpunkt** der Leistung der leistungsberechtigten Person zu — ohne Unterscheidung nach Leistungsart. Eine Entscheidung, die niemand entgegennehmen kann, ist keine. Kompensatorische Assistenz ohne Verständigungsfähigkeit ist deshalb nicht schlechtere kompensatorische Assistenz; sie ist keine im Sinne der Norm, sondern Fremdbestimmung mit gutem Willen.

Der Prüfstein ist die banalste Handlung des ganzen Katalogs: **das Anreichen einer Mahlzeit**. Dort wird nichts angeleitet und nichts geübt — und trotzdem entscheidet sich dort alles. Wird das Zeichen für »genug« erkannt? Kann die Person wählen, was als Nächstes kommt? Bestimmt sie das Tempo? Kann sie sagen, dass etwas zu heiß ist? Kann sie aufhören, wenn sie aufhören will? Dieselbe Handlung, zweimal ausgeführt — einmal von einer Person, die die Zeichen liest, einmal von einer Person, die es gut meint: Im einen Fall isst jemand, im anderen wird jemand gefüttert. Die Handlung ist identisch, die Leistung ist es nicht.

Was für das Essen gilt, gilt für jede kompensatorische Handlung an und mit einem Menschen, der nicht spricht: Anziehen, Waschen, Toilettengang, Lagerung, Transfer, Wegbegleitung, Zubettbringen. Jede dieser Handlungen enthält Entscheidungen, die der Person gehören. Wer sie nicht abfragen kann, trifft sie selbst.

Daraus folgt der Satz, der die Vergütungsfrage entscheidet: **Die kommunikative Anforderung hängt an der Person, für die geleistet wird — nicht an der Art der Handlung**. Sie ist deshalb nicht nach Leistungsart teilbar. Und die kompensatorische Assistenz ist damit nicht die billigere Leistungsart, sondern diejenige, bei der dieselbe Anforderung in Situationen gilt, in denen niemand zusieht.

Wer das in den Antrag schreibt, verhandelt über Qualifikation und Vergütung — nicht über Sympathie.

6. Warum das nicht verhandelbar ist: Sicherheit und Schutz

Der vorige Abschnitt begründet die Anforderung aus dem Gesetzesaufbau. Es gibt einen zweiten Begründungsstrang, der außerhalb des Leistungsrechts liegt und schwerer wiegt.

Sicherheit. Kommunikationsprobleme erhöhen im klinischen Setting das Risiko vermeidbarer unerwünschter Ereignisse etwa auf das Dreifache (Bartlett et al. 2008). Das ist kein Befund über Zufriedenheit, sondern über Schaden. Übertragen auf den Alltag heißt es: Ein Mensch, dessen Äußerungen nicht ankommen, ist nicht nur schlechter beteiligt — er ist gefährdeter. Wer Schmerz, Übelkeit, Atemnot oder Angst nicht mitteilen kann und auf ein Umfeld trifft, das die Zeichen nicht liest, verliert die erste Sicherungsebene, die alle anderen Menschen selbstverständlich haben.

Schutz. Kinder mit Behinderungen erleben Gewalt etwa dreieinhalbmal häufiger als andere Kinder; die gepoolte Prävalenz liegt bei rund 26,7 Prozent (Jones et al. 2012). Und aus der Präventionsarbeit stammt der Satz, der schwer auszuhalten und deshalb so wichtig ist: **Täter wählen Opfer, von denen sie glauben, dass sie nicht erzählen können.** Ein

Mensch, der nicht spricht, dessen Umfeld seine Signale nicht liest und dessen Vokabular keine Wörter für Körper, Grenzen und Angst enthält, ist aus dieser Perspektive kalkulierbar sicher.

Und nun die Verbindung zum vorigen Abschnitt, auf die es ankommt: **Körpernahe Assistenz ist fast ausschließlich kompensatorische Assistenz.** Waschen, Toilettengang, Anziehen, Umkleide, Lagerung — dort wird nichts angeleitet und nichts geübt. Es ist zugleich der Teil des Tages, in dem niemand sonst zusieht, in dem die Person am wenigsten bekleidet und am meisten angewiesen ist, und in dem das elektronische Gerät typischerweise gerade nicht dabei ist.

Damit kehrt sich die verbreitete Rangfolge um. Wenn irgendwo auf die kommunikative Kompetenz verzichtet werden könnte, dann am ehesten in der qualifizierten Assistenz — dort ist eine Fachkraft im Raum, dort ist etwas verabredet, dort wird dokumentiert. **In der kompensatorischen, körpernahen Assistenz ist sie am wenigsten verzichtbar.** Wer die Kompetenz nach Leistungsart staffelt, spart sie ausgerechnet dort ein, wo ihr Fehlen die schwersten Folgen hat.

Drei Anforderungen folgen daraus, und sie sind keiner Wirtschaftlichkeitsprüfung zugänglich:

- **Alle Körperteile korrekt benannt** im Vokabular — nicht verniedlicht, nicht ausgelassen.
- **Grenz- und Meldewörter als schnelle Grundausrüstung** auf jeder Ebene des Systems und auf einer nichtelektronischen Rückfallebene, die im Bad, in der Umkleide und im Bett tatsächlich dabei ist (Bornman et al. 2011).
- **Eine Alltagskultur, in der das Nein dreihundertmal im Jahr an banalen Stellen wirkt** — damit es im Ernstfall überhaupt zur Verfügung steht. Ein Nein, das beim Pullover nie gilt, gilt beim Übergriff auch nicht.

Wer die kommunikative Anforderung an die Assistenz als Komfortmerkmal behandelt, behandelt damit auch den Gewaltschutz als Komfortmerkmal. Das ist der eigentliche Grund, warum dieser Abschnitt in diesem Text steht.

7. Formenvielfalt: das System ist nicht das Gerät

Ein verbreitetes Missverständnis verkürzt Unterstützte Kommunikation auf das elektronische Gerät. Tatsächlich ist das Gerät ein Teil eines Systems, das immer aus mehreren Formen besteht, und die Vielfalt ist kein Übergangszustand, sondern der Normalfall.

Dazu gehören **körpereigene Formen** — Blick, Mimik, Zeigen, Gebärden, Laute —, die immer verfügbar sind und nie ausfallen. **Nichtelektronische Formen** — Tafeln, Karten, Bücher, ein Kommunikationspass —, die im Wasser, im Dunkeln, im Notfall und bei leerem Akku funktionieren. Und **elektronische Formen**, die Reichweite und Wortschatz erweitern und Sprachausgabe für Menschen ermöglichen, die die Person nicht kennen.

Für die Assistenz heißt das: **Alle Formen gehören gekannt und benutzt.** Wer nur das Gerät bedient, verliert die Person in jeder Situation, in der das Gerät nicht geht — und das sind viele. Und wer nur die körpereigenen Zeichen liest, hält die Person in einem Wortschatz fest, den er selbst begrenzt.

8. Die Grenze: unterstützen, nicht formulieren

Die schwierigste Stelle dieses Themas ist zugleich die wichtigste, und sie lässt sich nicht in eine Regel fassen, die man abhaken kann.

Assistenz bei der Kommunikation heißt: **die Äußerung der Person zugänglich machen — nicht sie erzeugen.** Zwischen beidem liegt ein schmaler Grat, und er wird selten böswillig überschritten, sondern aus Zeitdruck, aus Vertrautheit, aus dem Wunsch zu helfen.

Die typischen Übertritte sind alltäglich: den Satz zu Ende sprechen, weil man weiß, wohin er geht. Die Auswahl vorsortieren, weil zwei Optionen schneller gehen als acht. Auf eine unklare Äußerung hin die naheliegende Deutung nehmen und weitermachen. Antworten, wenn ein Dritter fragt, weil es sonst so lange dauert.

Jeder dieser Übertritte ist einzeln harmlos und in der Summe folgenreich: Sie verschieben die Urheberschaft. Am Ende steht eine Person, deren Äußerungen zuverlässig verstanden werden — und von denen niemand mehr sagen kann, wie viel davon von ihr stammt.

Drei Gegenmittel, die sich im Alltag bewährt haben:

Warten, länger als es sich richtig anfühlt. Die häufigste Ursache für Übernahme ist nicht Absicht, sondern eine Pause, die für den Unterstützenden unangenehm wird, lange bevor sie für die Person zu lang ist.

Rückfragen statt deuten. »Ich verstehe dich so: ... Stimmt das?« — und die Bereitschaft, ein Nein zu bekommen.

Und die Möglichkeit zu widersprechen bereitstellen. Ohne die Wörter *stimmt nicht, das meine ich nicht, du hast mich falsch verstanden* ist eine Person auf das Wohlwollen der Deutung angewiesen. Diese Wörter gehören zu den wichtigsten des ganzen Vokabulars — und sie fehlen häufiger, als man glaubt.

Wo diese Grenze grundsätzlich verhandelt wird, gehören zwei Dinge dazu, die dieser Text nicht ausführt: die klare Abgrenzung zur sogenannten gestützten Kommunikation, bei der eine unterstützende Person körperlichen Kontakt zur schreibenden Hand hält, und die Frage, wie sich Urheberschaft überhaupt prüfen lässt. Beides ist eigenständig und in dieser Reihe an anderer Stelle behandelt.

9. Einarbeitung ist die Leistung, nicht ihre Vorbereitung

Ein letzter Punkt, der in der Bedarfsbemessung fast immer fehlt.

Damit eine Assistenzkraft die Kommunikation einer Person tragen kann, muss sie diese Person kennen. Nicht im Sinne von Sympathie, sondern im Sinne von Datenlage: welches Zeichen was bedeutet, wie lange sie zum Antworten braucht, woran man erkennt, dass sie nur nachgibt, welche Wörter sie benutzt und welche sie meidet.

Dieses Wissen entsteht in Wochen, nicht in Stunden. Es steht in keinem Ordner. Und es geht verloren, wenn die Kraft geht.

Daraus folgen zwei Konsequenzen, die zusammengehören: **Einarbeitung in Doppelbesetzung** gehört ausdrücklich beantragt — Tage, an denen zwei Kräfte parallel arbeiten. Und **Personalkontinuität ist bei Unterstützter Kommunikation ein Qualitätsmerkmal**, kein Komfort. Jeder Wechsel setzt die Verständigung auf einen früheren Stand zurück; das ist die eigentliche Begründung dafür, in gute Arbeitsbedingungen zu investieren.

10. Was in den Bescheid gehört

Fünf Punkte, die den Unterschied machen:

1. **Kommunikation als Querschnitt benennen**, nicht als eigene Maßnahme mit Stundenzahl.
2. **Zeitzuschlag für Verständigung** — Wartezeit ist Arbeitszeit; ein auf Sprechtempo gerechneter Plan schließt Verständigung aus.
3. **Die kommunikative Anforderung nach § 124 SGB IX** ausdrücklich beschreiben: welches System, welche Formen, welche Lesekompetenz.
4. **Einarbeitung in Doppelbesetzung**, in Tagen beziffert.
5. **Vorhalten benennen** — dass das System verfügbar sein muss, auch wenn es gerade nicht gebraucht wird, einschließlich Halterung, Laden und Papier-Rückfall.
6. **Die Anforderung für alle Kräfte festschreiben**, ausdrücklich auch für kompensatorische Tätigkeiten, für Vertretungen und für die Nachtbereitschaft. Ein Kommunikationsweg, der nur bei einer bestimmten Kraft funktioniert, ist kein Kommunikationsweg.

11. Grenzen dieses Textes

Dieser Text ist **keine Rechtsberatung**. Er behandelt **die Auswahl und Anpassung von Kommunikationssystemen nicht** — das ist Sache der Diagnostik, der Beratung und der Versorgung durch die dafür zuständigen Stellen; hier geht es allein um die Rolle der Assistenz.

Er behandelt **die Abgrenzung zur gestützten Kommunikation nicht**, obwohl Abschnitt 8 an sie grenzt: Das ist ein eigenes, kontrovers diskutiertes Thema, das eine eigene Darstellung mit eigener Quellenlage braucht.

Und er macht **keine Aussage über Wirksamkeit einzelner Methoden**. Die Belege für den ABC-Ansatz, für Modeling, für Kernvokabular und für frühen Start stehen in den fachlichen Texten dieser Reihe; hier war die Frage eine leistungsrechtliche und organisatorische.

12. Fazit in fünf Sätzen

Kommunikation ist keine Leistung neben der Assistenz, sondern die Bedingung dafür, dass Assistenz Assistenz ist und nicht Betreuung — und das steht nicht nur in der Fachlichkeit, sondern in vier Normen: § 78 Abs. 1 SGB IX nennt die Verständigung mit der Umwelt als Zweck, § 113 Abs. 2 führt die Förderung der Verständigung im Katalog, § 118 macht Kommunikation zu einem der neun Lebensbereiche der Bedarfsermittlung, und § 124 verlangt vom Leistungserbringer die Fähigkeit zur Kommunikation in einer für die Person wahrnehmbaren Form. Weil Verständigung durch jede Stunde läuft und gerade in den unplanbaren Momenten gebraucht wird, ist sie nicht terminierbar, sondern vorzuhalten — mit System, mit Personal, das es bedienen und lesen kann, und mit Zeit, denn Wartezeit ist Arbeitszeit. Die kommunikative Anforderung ist eine Qualifikationsanforderung, und sie besteht bei kompensatorischen Leistungen genauso wie bei qualifizierten — die Verständigung steht in § 78 Absatz 1 und ist damit beiden Formen des Absatzes 2 vorgelagert, und schon das Anreichen einer Mahlzeit entscheidet darüber, ob jemand isst oder gefüttert wird; weil körpernahe Assistenz fast ausschließlich kompensatorisch ist und dort stattfindet, wo niemand sonst zusieht, ist die Kompetenz ausgerechnet dort am wenigsten verzichtbar. Die Grenze verläuft zwischen Zugänglichmachen und Erzeugen einer Äußerung, und sie wird nicht böswillig überschritten, sondern aus Zeitdruck — Gegenmittel sind längeres Warten, Rückfragen statt Deuten und die bereitgestellte Möglichkeit zu widersprechen. Und weil das Wissen über die Verständigung einer Person in Wochen entsteht, in keinem Ordner steht und mit der Kraft geht, sind Einarbeitung in Doppelbesetzung und Personalkontinuität keine Komfortfragen, sondern Qualitätsmerkmale.

13. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026), im Gesetzestext nachgelesen am 23.08.2026: § 78 Abs. 1** (Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung; ausdrücklich die Verständigung mit der Umwelt) · **§ 78 Abs. 2** (Entscheidung der Leistungsberechtigten über Ablauf, Ort und Zeitpunkt; Unterscheidung kompensatorischer und qualifizierter Assistenzleistungen) · **§ 113 Abs. 2** (Katalog der Sozialen Teilhabe, darunter Leistungen zur Förderung der Verständigung) · **§ 118** (ICF-orientiertes Instrument der Bedarfsermittlung mit neun Lebensbereichen, darunter Kommunikation) · **§ 124** (Anforderungen an Leistungserbringer: Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form; persönliche Eignung) · **§ 125** (Vergütungsvereinbarungen).
2. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 21** — Recht der freien Meinungsäußerung und des Zugangs zu Information; Verpflichtung, Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzende und alternative Kommunikationsformen und alle sonstigen zugänglichen Mittel zu akzeptieren und

zu erleichtern; **Art. 12** (gleiche Anerkennung vor dem Recht, Unterstützung bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit).

3. ✓ **BAGüS, Orientierungshilfe zur Sozialen Teilhabe, S. 4** – Unterscheidung kompensatorischer und qualifizierter Assistenzleistungen; Grundlage für Abschnitt 5, geprüft am 22.08.2026 im Zusammenhang mit dem Assistenz-Hub dieser Website.
4. ✓ **Bartlett, G., Blais, R., Tamblyn, R., Clermont, R. J. & MacGibbon, B. (2008).** Impact of patient communication problems on the risk of preventable adverse events in acute care settings. *Canadian Medical Association Journal*, 178(12), 1555–1562. — Kommunikationsprobleme erhöhen das Risiko vermeidbarer unerwünschter Ereignisse etwa auf das Dreifache. (*Aus dem geprüften Bestand des Ja/Nein-Aufsatzes.*)
5. ✓ **Jones, L., Bellis, M. A., Wood, S., Hughes, K. et al. (2012).** Prevalence and risk of violence against children with disabilities: A systematic review and meta-analysis of observational studies. *The Lancet*, 380(9845), 899–907. — Gepoolte Prävalenz 26,7 Prozent; Odds Ratio 3,68 gegenüber Kindern ohne Behinderung. (*Aus dem geprüften Bestand des Schutz-Aufsatzes.*)
6. ✓ **Bornman, J., Bryen, D. N., Kershaw, P. & Ledwaba, G. (2011).** Reducing the risk of being a victim of crime in South Africa: You can tell and be heard! *Augmentative and Alternative Communication*, 27(2), 117–130. — 56 Kernwörter zum Offenlegen von Gewalt, als Kommunikationstafeln umgesetzt. (*Aus dem geprüften Bestand des Schutz-Aufsatzes.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Gute Assistenz braucht gute Arbeit. AssistUK-Grundlagentext. — Vergütung, Einarbeitung in Doppelbesetzung, Übergabe und der Zusammenhang von Fluktuation und Verständigungswissen. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Die Entscheidung bleibt bei der Person. AssistUK-Grundlagentext. — Die vier Aufgaben der Assistenz und die Grenze zwischen Unterstützen und Übernehmen, hier auf die Äußerung selbst angewandt. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
9. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Der Schrei ist ein Satz. AssistUK-Grundlagentext zu Verhalten als Kommunikation. — Was geschieht, wenn Verständigung nicht vorgehalten wird. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
10. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Anleiten heißt bestimmen. AssistUK-Grundlagentext. — Die Anleitungskompetenz der Person und die Wörter, die sie dafür braucht. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. Dieser Text ist keine Rechtsberatung. — L. T.